

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Münchenbernsdorf in der Sitzung am 06.09.2006 die folgende **Neufassung der Hauptsatzung** beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen Münchenbernsdorf.
- (2) Zur Stadt gehören die räumlich getrennten Ortsteile Schöna und Kleinbernsdorf.
- (3) Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in rot einen Mönch in silbernem Gewand mit einem goldenen Kreuz am Gürtel, in der linken Hand ein Buch haltend.
Die Verwendung dieses Wappens als Hoheitszeichen der Stadt Münchenbernsdorf ist geschützt und genehmigungspflichtig.
- (2) Die Flagge der Stadt Münchenbernsdorf ist rot-weiß gespalten und trägt das Stadtwappen.
- (3) Das kreisförmige Siegel der Stadt zeigt in der Mitte das Stadtwappen. Die bogenförmige Umschrift lautet im oberen Halbbogen "Thüringen", im unteren Halbbogen "Stadt Münchenbernsdorf".

§ 3 Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die Durchführung eines Bürgerentscheids setzt voraus, daß 17 v. H. der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben. Die Ablehnung eines Begehrens in einem Bürgerentscheid schließt für die Dauer von zwei Jahren ein Bürgerbegehren in der gleichen Angelegenheit aus, es sei denn, daß sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (2) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über
 1. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Stadtrats vorbehalten sind (§ 26 Abs. 2 ThürKO), ausgenommen die Entscheidung über die Gebiets- und Bestandsänderungen der Gemeinde,
 2. Aufgaben, die Kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
 3. die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Stadtbediensteten,
 4. die innere Organisation der Stadtverwaltung,
 5. Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren sowie
 6. Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen.
- (3) Die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf als Stadtverwaltung zu beantragen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Stadtrates oder eines Ausschusses, muß der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden. Der Antrag muß ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der veranlagten Maßnahme enthalten. Das Bürgerbegehren muß in knapper Form so formuliert sein, daß es bei einer Abstimmung mit "Ja" oder "Nein"

beantwortet werden kann. Der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens muß den Antragsteller und zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können stellvertretende Personen benannt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf als Stadtverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Verwaltung können die Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen gemeinsam Klage beim Verwaltungsgericht Gera erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt. Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

- (4) Wird das Bürgerbegehren zugelassen, fertigt der Antragsteller Eintragungslisten an, aus denen jeweils der volle Wortlaut des Begehrens, der Begründung und des Vorschlags der Deckung der Kosten sowie Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen ersichtlich sein müssen. Die Eintragungslisten müssen ferner einen Hinweis darüber enthalten, daß die sich Eintragenden mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, daß ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wahlberechtigt sind. Sie haben dazu persönlich und handschriftlich in die Liste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum sowie das Datum der Unterschriftsleistung einzutragen.
- (5) Nach der Einreichung der Eintragungslisten bei der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf als Stadtverwaltung prüft diese unverzüglich die geleisteten Eintragungen und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Stadtrat entscheidet hierüber innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen gemeinsam Klage beim Verwaltungsgericht Gera erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.
- (6) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Stadtorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden. § 30 Satz 1 ThürKO gilt entsprechend.
- (7) Bei einem Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Ein Bürgerentscheid darf sechs Wochen vor und nach einer Kommunalwahl nicht durchgeführt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit 25 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (9) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im

Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, daß der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

- (10) Ungültige sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. weder mit „Ja“ noch „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
 3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (11) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuß festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.
- (12) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Stadtrats. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, daß sich die dem Bürgerentscheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 5 Stadtrat

Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 - a) Behandlung von Bauanträgen und Teilungsgenehmigungen (Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens).
 - b) Entscheidungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Stadt.
 - c) Die Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes einschließlich der Auftragsvergabe bei Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des laufenden Haushaltsplanes und Maßnahmen der Mietzinsfestsetzung und der Abrechnung der Betriebskosten.

- d) Die Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, der Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen, sofern im laufenden Haushaltsplan Mittel dafür vorhanden sind.
 - e) Die Entscheidung über die Leistung von nicht erheblichen überplanmäßigen Ausgaben. Nicht erhebliche Ausgaben entsprechend § 58 ThürKO liegen vor, wenn der Haushaltsansatz um mehr als 2.500 € überschritten wird.
 - f) Die Entscheidung über die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, solange keine erheblichen Ausgaben geleistet werden. Erhebliche Ausgaben entsprechend § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO liegen vor, wenn der Haushaltsansatz um mehr als 3% der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes insgesamt überschritten wird.
- (3) Laufende Angelegenheiten im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vollzug der Ortssatzung,
 2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet- Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert von 2.500,00 €
 3. Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 1.000,00 € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
 4. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstiger Konditionen,
 5. die Bildung von Haushaltsresten,
 6. die Niederschlagung, der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €
 7. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € auf die Dauer von 7 – 12 Monaten, bis zu 1.000,00 € auf die Dauer bis zu 6 Monaten, Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 € als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen,
 8. Verfügung über Einzelbeträge bis zu 5.000,00 € die im Haushaltsplan festgelegt sind.
 9. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 1.200,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8 Ausschüsse

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuß und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrats vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Die Ausschüsse und

sonstigen Gremien der Stadt werden nach dem mathematischen Proporzverfahren (nach Hare-Niemeyer) besetzt.
Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Mitglied des Stadtrates = Ehrenmitglied des Stadtrates,
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung:
 - einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 26,00 €
 - ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter und Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in der beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gezahlt.
- (3) Für notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied im Stadtrat sind, aber regelmäßig und aktiv in den Ausschüssen mitarbeiten, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Reisekosten (Absätze 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahl am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 16,00 €
- (5) Dem Stadtratsmitglied, dem der Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrats übertragen wurde, wird für jede Sitzung, in der es den Vorsitz führt, eine zusätzliche Entschädigung von 16,00 € gezahlt.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren

Belastungen und Aufwendungen wird zusätzlich folgende Entschädigung gezahlt:

- dem Vorsitzenden eines Ausschusses monatlich 41,00 €
- dem stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt 16,00 €

(7) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf.
- (2) Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses erfolgen durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündungstafeln). Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:
 1. Am Rathaus
 2. Am Schillerplatz
 3. In der Eichertstraße
 4. Im Ortsteil Schöna
 5. Im Ortsteil Kleinbernsdorf
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und der Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt zum 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.04.2003 mit ihrer 1. Änderung vom 15.08.2006 außer Kraft.

Stadt Münchenbernsdorf
Münchenbernsdorf, den 18.10.2006
Reinhardt
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf Jahrgang 13 Nr. 12 vom 23.11.2006.